

Eing. 22 APR 1961

25 Nov.

Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Wüger, Schöberl, Stöhr, Stangler, Laferl,  
Marwan - Schlosser und Genossen

betreffend die Abänderung des n. ö. Gemeindewasserlei-  
tungsgesetzes.

Das n. ö. Gemeindewasserleitungsgesetz / LGBL 90/1954 in  
der Fassung des Gesetzes vom 28. November 1957, LGBL 2/1958,  
gilt für öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von den  
Gemeinden schon errichtet wurden oder in Zukunft errichten  
werden, sowie auch für öffentliche Wasserversorgungsan-  
lagen, die von mehreren Gemeinden in der Form der Ver-  
waltungsgemeinschaft nach den Bestimmungen des n. ö. Ver-  
waltungsgemeinschaftengesetzes betrieben werden. Voraus-  
setzung ist also, daß es sich um eine gemeindeeigene und  
öffentliche Wasserversorgungsanlage handelt. Durch die  
Novelle zum Wasserrechtsgesetz BGBL 54/1959, wurde die  
Schaffung von Wasserverbänden vorgesehen. So können ins-  
besondere zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Nutz- und  
Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-,  
Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie für die Besor-  
gung und Reinigung von Abwässern, Wasserverbände geschaf-  
fen werden, wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen über den  
Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken. Den Wasserverbänden  
gehören die beteiligten Gebietskörperschaften, Wasserge-  
nossenschaften und ~~die~~ zur <sup>Ver</sup>Erhaltung öffentlicher Verkehrs-  
wege Verpflichteten an. Die Wasser**ver**bände sind Körperschaften  
öffentlichen Rechtes.

Der Umstand, dass die Wasserverbände selbst eigene Rechts-  
persönlichkeit besitzen und der Verband alleiniger Be-  
sitzer einer solchen Wasserversorgungsanlage ist, schließt  
die Anwendung des n. ö. Gemeindewasserleitungsgesetzes aus,

da diesem Gesetz wie bereits oben erwähnt, nur gemeindeeigene und öffentliche Wasserversorgungsanlagen unterliegen.

In Niederösterreich wurden bereits einige solche Wasserverbände auf Grund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildet.

Die mangelnde Geltung des Gemeindewasserleitungsgesetzes für die Wasserverbände trifft insbesondere die Gemeinden Wöllersdorf, Steinabrückl und Wiener Neustadt, die sich ursprünglich zum Zwecke der Errichtung des Betriebes einer Wasserversorgungsanlage zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Da das Projekt aber anlässlich der Vorlage beim Wasserwirtschaftsfonds von diesem aus technischen Gründen zurückgewiesen wurde und dementsprechend eine Umarbeitung notwendig geworden ist, wurden diese Gemeinden auch auf die Möglichkeit der Bildung eines Wasserverbandes als Rechtsträger für die gemeinsame Wasserversorgungsanlage aufmerksam gemacht. Die Gemeinden haben sich daher zu dieser Form entschlossen und bei den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüssen gleichzeitig die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaften beschlossen. Diese Gemeinderatsbeschlüsse konnten aber vom zuständigen Landesamt II/1 nicht zur Kenntnis genommen werden, weil damit den Gemeinden die Möglichkeit der Anwendung der Bestimmungen des n. ö. Gemeindewasserleitungsgesetzes genommen wird.

Von den Gemeinden Wolkersdorf, Pillichsdorf und ~~#~~bersdorf, die sich zu einem Wasserverband zusammengeschlossen haben, hat die Gemeinde Pillichsdorf für ihren Gemeindebereich den Anschlußzwang beschlossen. Dagegen haben einige Liegenschaftsbesitzer eine Berufung beim Amt der n. ö. Landesregierung eingebracht. Es ist daher dringend geboten, das Gemeindewasserleitungsgesetz auch für Wasserverbände als anwendbar zu erklären. Dies entspricht

auch der Bestimmung des § 36 des Wasserrechtsgesetzes 1959, der zu Folge die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Anschlußzwanges der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, womit das n. ö. Gemeindewasserleitungsgesetz abgeändert wird, wird genehmigt.
  
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."